

**Deutscher Bundestag**

Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung,  
Bauwesen und Kommunen

Ausschussdrucksache  
20(24)071-L

04.11.2022



Bundesverband e.V.

## **Stellungnahme des AWO Bundesverbandes**

Zum Gesetzentwurf

**eines Gesetzes zur Erhöhung des Wohngeldes (Wohngeld-Plus-Gesetz) vom 11.10.2022 (BT-Drs. 20/3936)**

Stand: 04. November 2022

## I. Zusammenfassende Bewertung

Der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. (AWO) nimmt im Folgenden zum Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Wohngeldes (Wohngeld-Plus-Gesetz) Stellung. Die AWO gehört zu den sechs Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und wird bundesweit von über 335.000 Mitgliedern, 66.000 ehrenamtlich engagierten Helfer\*innen sowie 225.00 hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen getragen.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird eine umfassende Reform des Wohngeldes angestrebt, die bereits im Koalitionsvertrag der aktuellen Ampel-Regierung aus SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP angekündigt wurde. Die AWO begrüßt grundsätzlich, dass der Gesetzgeber diese umfassende Reform des Wohngeldes nun angeht und damit eine zeitnahe Stärkung der Leistungen anstrebt, die der Grundsicherung vorgelagert sind. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die aktuell zu beobachtenden Preissteigerungen ein wichtiger sozialpolitischer Beitrag zur Stabilisierung der Situation von einkommensschwächeren Bürger\*innen.

Wohnen ist ein fundamentales menschliches Grundbedürfnis – und eine bezahlbare Wohnung gehört daher elementar zum verfassungsrechtlich in Artikel 1 des deutschen Grundgesetzes (Schutz der Menschenwürde) fest verankerten Existenzminimum dazu. Die Vorstellung, sich die eigenen vier Wände nicht mehr leisten zu können, ist zudem für die betroffenen Bürger\*innen bedrohlich, erschreckend und verursacht erhebliche Existenzängste. Angesichts der seit langem steigenden Wohnkosten ist die eigene Wohnung für immer mehr Menschen nur noch schwer bezahlbar. Personen mit niedrigem bis mittlerem Einkommen sind daher insbesondere in regionalen Ballungszentren häufig dazu gezwungen, nach einer günstigeren Alternative außerhalb ihrer bisherigen Wohnquartiere zu suchen (sogenannte Gentrifizierung) oder aber einen noch größeren Anteil ihres Einkommens für Wohnraum auszugeben. Angesichts der dramatischen Preissteigerungen der allgemeinen Lebenshaltungskosten in den vergangenen Monaten spitzt sich diese Lage immer weiter zu und macht eine zeitnahe, zielgerichtete und dauerhafte Unterstützung für Menschen mit geringem Einkommen nötiger denn je.

Folgerichtig sieht der vorgelegte Gesetzentwurf zur Erhöhung des Wohngeldes (Wohngeld-Plus-Gesetz) daher Veränderungen in zwei Bereichen vor:

- Durch die Einführung einer dauerhaften Heizkostenkomponente, einer Klimakomponente sowie von Anpassungen der Wohngeldformel und einer Neuordnung der Mietenstufen sollen Haushalte mit niedrigerem Einkommen bei der Bewältigung der Wohnkosten in Zukunft stärker unterstützt werden und es soll eine Ausweitung des Kreises der leistungsbeziehenden Personen von 0,6 auf 2 Millionen Leistungsberechtigte erreicht werden.
- Zur Gewährleistung einer schnelleren Bearbeitung und einer zügigen Auszahlung des Wohngeldes sieht der Gesetzentwurf verschiedene Anpassungen im Gesetz vor: Der durch die mit der Ausweitung des Berechtigtenkreises entste-

henden Mehrbelastung der Wohngeldbehörden soll u.a. durch eine vorläufige Zahlung des Wohngeldes begegnet werden. Zudem soll die Möglichkeit bestehen, den Bewilligungszeitraum auf bis zu achtzehn Monate zu verlängern. Bei der Zurechnung einmaligen Einkommens wird der Zurechnungszeitraum zukünftig von drei Jahren auf ein Jahr verkürzt.

Der AWO Bundeverband e.V. begrüßt diese wesentlichen Elemente der Wohngeldreform. Als besonders positiv werden die vorgesehene Erweiterung des Berechtigtenkreises sowie die Maßnahmen zur Anhebung der Leistungshöhe bewertet. Diese gesetzgeberischen Maßnahmen sind dazu geeignet, mehr Haushalte mit geringen Einkommen finanziell zu entlasten. Dennoch besteht aus Sicht der AWO noch Nachbesserungsbedarf im Hinblick auf die Leistungshöhe:

Durch die Anpassung der Berechnungsparameter der Wohngeldformel liegt die Belastung der wohngeldberechtigten Haushalte in Zukunft laut Gesetzentwurf auch an den Rändern des Wohngeldes im Durchschnitt „nur noch“ bei 40 Prozent. Laut Definition von Eurostat liegt eine Überbelastung durch Wohnkosten dann vor, wenn mehr als 40 Prozent des verfügbaren Einkommens für Wohnen ausgegeben werden. Es muss daher unbedingt sichergestellt werden, dass in keinem wohngeldberechtigten Haushalt diese Schwelle überschritten wird.

Aus Sicht der AWO sollte jedoch eigentlich eine Leistungshöhe erreicht werden, die Haushalte nicht nur knapp vor der Überbelastung bewahrt, sondern sie nachhaltig entlastet, damit genug finanzielle Mittel für die gesellschaftliche Teilhabe übrig bleiben. Die AWO fordert daher eine Anpassung der Berechnungsparameter der Wohngeldformel, die im Effekt dazu führt, dass die Belastung durch Wohnkosten 30 Prozent des verfügbaren Einkommens nicht überschreitet.

Zudem müssen aus Sicht der AWO zügig wirksame Maßnahmen ergriffen werden, welche die hohe Nicht-Inanspruchnahme im Hinblick auf die Wohngeldleistung deutlich verringern, da es bereits heute viele Haushalte gibt, die zwar einen rechtlichen Anspruch auf Wohngeld hätten, diesen jedoch in der Praxis nicht realisieren, weil die Leistung zu wenig bekannt ist. Dies ist gerade bei älteren Menschen häufiger zu beobachten. Gleichzeitig sind etwa die Hälfte der Wohngeldempfänger\*innen Rentner\*innen. Ein weiterer Grund für die häufige Nicht-Inanspruchnahme des Wohngeldes ist neben dem geringeren Bekanntheitsgrad zudem das aufwändigere und bürokratische Antragsverfahren. Neben gezielten öffentlichen Informationskampagnen ist eine niedrigschwellige Information gerade der schwerer zu erreichenden potentiell leistungsberechtigten Personen (z.B. ältere Menschen, aber auch Menschen mit Migrationshintergrund etc.) notwendig. Vorgeschlagen wird hier insbesondere eine zielgerichtete Ansprache durch Stellen, die bereits über Informationen zum Einkommen verfügen (z.B. Finanzverwaltung, Sozialversicherungsträger, Sozialhilfeträger).

Mit der Erweiterung des Berechtigtenkreises geht andererseits jedoch eine erhebliche Mehrbelastung der Wohngeldbehörden einher. Schon heute beträgt die Bearbeitungszeit in manchen Behörden 6 bis 12 Monate. Eine weitere Verzögerung bei der

Bearbeitung muss aus Sicht der AWO unbedingt verhindert werden, damit angesichts der aktuellen Preisentwicklungen soziale Härten wirksam vermieden werden können. Neben Personalaufstockungen ist in diesem Kontext die Digitalisierung der Wohngeldstellen voranzutreiben und eine erhebliche Entbürokratisierung der Antragstellung umzusetzen.

## **II. Zum Gesetzentwurf im Einzelnen**

### **Entlastung bei den Heizkosten (§ 12 WoGPlus-E i.V.m. § 11 WoGPlus-E)**

#### ***Inhalt des Gesetzentwurfes***

Der Gesetzentwurf sieht zur Entlastung bei den Heizkosten für wohngeldberechtigte Haushalte zwei Maßnahmen vor, die als Zuschlag auf die Höchstbeträge der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung gezahlt werden (sog. Heizkostenkomponente). Der Zuschlag ergibt sich aus der Einführung einer dauerhaften Heizkostenkomponente, welche die gestiegenen Preise für Heizenergie abbilden soll, sowie eines Betrags zur Kompensation der CO<sub>2</sub>-Bepreisung. Die Höhe des Zuschlags wird bestimmt durch die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder und orientiert sich an der für den jeweiligen Haushalt maßgeblichen Richtfläche. Er beträgt 2 Euro pro Quadratmeter Richtfläche pro Monat, was laut Gesetzentwurf den Mehrbelastungen wohngeldberechtigter Haushalte unter Berücksichtigung einer Verdopplung der Verbraucherpreise für Heizenergie im Vergleich des Jahresdurchschnitts 2022 gegenüber 2020 entspricht.

#### ***Bewertung der AWO***

Angesichts der stark gestiegenen Energiepreise, die insbesondere auch Haushalte knapp oberhalb der Grundsicherungsschwelle stark belasten, sind die vorgesehenen Entlastungen wohngeldberechtigter Haushalte bei den Heizkosten aus Sicht der AWO dem Grunde nach begrüßenswert. Besonders zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang, dass die Heizkostenkomponente nicht durch die Höchstbeträge begrenzt, sondern als Zuschlag darauf gezahlt wird.

Gleichzeitig wird die Heizkostenkomponente gestaffelt nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Personen in einer pauschalen Höhe für alle wohngeldberechtigten Haushalte ausgezahlt, das heißt unabhängig vom energetischen Zustand und der Beheizungsart der bewohnten Wohnung. Dies erzeugt aus Sicht der AWO neue Ungerechtigkeiten, da die Mehrbelastungen nicht bei allen wohngeldberechtigten Haushalten im selben Maße kompensiert werden.

Die AWO regt zudem an, die Höhe der Heizkostenkomponente dynamisch auszugestalten, da sich die zukünftige Preisentwicklung für Heizenergie derzeit nicht absehen lässt. Die Höhe der Heizkostenkomponente sollte daher regelmäßig, angesichts der derzeitigen Preissteigerungen im Energiebereich mindestens jährlich, an die aktuelle Preisentwicklungen angepasst werden.

## **Einführung einer Klimakomponente (§ 12 WoGPlusG-E i.V.m. §§ 9, 10 WoGPlusG-EE)**

### ***Inhalt des Gesetzentwurfes***

Im Gesetzentwurf vorgesehen ist die Einführung einer Klimakomponente, die strukturelle Mieterhöhungen im Wohnungsbestand aufgrund von energetischen Sanierungen für wohngeldberechtigte Haushalte abfedern soll. Sie erfolgt in Form eines Zuschlags auf die Höchstbeträge der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung. Die Höhe des Zuschlags ergibt sich aus der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder und wird anhand der infolge von energetischen Sanierungsmaßnahmen zu erwartenden Anhebung des durchschnittlichen Mietniveaus um 0,40 Euro pro Quadratmeter pro Monat und den Richtwohnflächen des Wohngeldes berechnet.

### ***Bewertung der AWO***

Die Einführung einer Klimakomponente wird von Seiten der AWO dem Grunde nach begrüßt. Fraglich bleibt aus Sicht der AWO jedoch, ob die pauschale Zahlung wirklich für alle wohngeldberechtigten Haushalte ausreicht, um potenzielle Mieterhöhungen ausgleichen zu können. Da die Höhe der Pauschale auf Basis der Entwicklung des durchschnittlichen Mietniveaus berechnet wird, kann dies dazu führen, dass erhebliche Mietsteigerungen bei einzelnen Haushalten infolge von Sanierungsmaßnahmen nicht gedeckt werden, während andere Wohngeld-Haushalte ohne Mietsteigerungen einen Zuschlag erhalten, den sie vielleicht gar nicht nötig hätten.

## **Anpassung der Wohngeldformel (Anlage 2 zu § 19 Abs. 1, Anlage 3 zu § 19 Abs. 2)**

### ***Inhalt des Gesetzentwurfes***

Um die geplante Ausweitung des Berechtigtenkreises sowie eine Erhöhung des Leistungsniveaus zu erreichen, ist im Gesetzentwurf eine Anpassung der Wohngeldformel sowie ihrer Parameter vorgesehen. Mit den Änderungen soll insbesondere eine Entlastung bei den Wohnkosten an den Einkommensrändern des Wohngelds erzielt werden, wo die Belastung durch Wohnkosten teilweise bei über 50 Prozent des verfügbaren Einkommens liegt. Laut Gesetzentwurf wird mit den geplanten Anpassungen an den Rändern des Wohngelds eine durchschnittliche Wohnkostenbelastung von 40 Prozent erreicht.

### ***Bewertung der AWO***

Die AWO begrüßt die vorgesehenen Anpassungen der Wohngeldformel, da dadurch Haushalte, die bereits Wohngeld beziehen, bei ihren Wohnkosten entlastet werden können. Dies ist aus Sicht der AWO angesichts der stark gestiegenen Mieten der vergangenen Jahre ein wichtiger Schritt, um Haushalte mit geringen Einkommen finanziell zu unterstützen.

Aus Sicht der AWO sollten die Anpassungen der Parameter jedoch im Effekt dazu führen, dass die Belastung durch Wohnkosten noch deutlich niedriger ausfällt als im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen. Laut Definition von Eurostat ([https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Housing\\_cost\\_overburden\\_rate/de](https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Housing_cost_overburden_rate/de)) gilt ein Haushalt als überlastet von Wohnkosten, wenn er mindestens 40 Prozent seines verfügbaren Einkommens für Wohnkosten aufwenden muss, was der im Gesetzentwurf formulierten Wirkung der vorgenommenen Anpassungen entspricht. Übergeordnetes Ziel des Wohngelds sollte es aus Sicht der AWO jedoch sein, Haushalte nicht nur knapp vor der Überlastung durch Wohnkosten zu bewahren, sondern sie in einem Umfang von den Wohnkosten zu entlasten, der ausreicht, damit genügend finanzielle Mittel für die gesellschaftliche Teilhabe übrig bleiben. Ein Zielwert von Ausgaben für Wohnen von maximal 30 Prozent des verfügbaren Einkommens wäre daher aus Sicht der AWO angemessener und eine entsprechende Anpassung der Wohngeldformel sollte daher dringend vorgenommen werden. Der von der AWO vorgeschlagene Wert von 30 Prozent spiegelt sich im Übrigen auch in der auf dem Wohnungsmarkt weit verbreiteten sogenannten „30-Prozent-Mietregel“ wieder, die besagt, dass Mieter\*innen in der Regel nicht mehr als 30 Prozent ihres Einkommens für die Miete verausgaben sollten.

Im Kontext mit der Erweiterung des Berechtigtenkreises verweist die AWO auf das Problem der sehr geringen Nicht-Inanspruchnahme des Wohngelds. Zwar ist aus Sicht der AWO die intendierte Ausweitung angesichts der derzeitigen Preissteigerungen mit den damit einhergehenden erheblichen realen Kaufkraftverlusten ein probates Mittel, um Haushalte mit niedrigen Einkommen oberhalb der Grundsicherungsschwelle finanziell zu unterstützen. Der Gesetzgeber muss allerdings dafür Sorge tragen, dass theoretisch wohngeldberechtigte Personen ihren Anspruch auch wirklich realisieren. Dazu muss der Bekanntheitsgrad des Wohngelds unbedingt und unverzüglich vergrößert werden sowie eine bürokratiearme und stigmatisierungsfreie Antragstellung in leicht verständlicher Sprache gewährleistet werden.

## **Dynamisierung der Parameter in der Wohngeldformel (§ 43 WoGPlus-E i.V.m. § 44 WoGPlus-E)**

### ***Inhalt des Gesetzentwurfes***

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Parameter M (die zu berücksichtigende monatliche Miete) und Y (das monatliche Gesamteinkommen) aus der Wohngeldformel sowie das zusätzliche Wohngeld für das 13. und jedes weitere Mitglied in Zukunft an die allgemeine Preisentwicklung bzw. die Preisentwicklung bei den Wohnkosten (Nettokaltmiete und Wohnungsnebenkosten) angepasst werden. Eine erste Fortschreibung der Werte erfolgt jeweils zum 1. Januar 2025 und dann alle zwei Jahre zum 1. Januar. Ist Wohngeld vor dem Inkrafttreten der Fortschreibung des Wohngeldes nach den Regelungen aus § 43 WoGPlus-E bewilligt worden und dauert mindes-

tens ein Teil des Bewilligungszeitraums nach Inkrafttreten der Fortschreibung noch an, wird für diesen Zeitraum auf Basis der Anpassungen neu entschieden.

### ***Bewertung der AWO***

Die AWO begrüßt die Absicht des Gesetzgebers, dass nunmehr auch diese Parameter in der Wohngeldformel regelmäßig an die Preisentwicklung angepasst werden. Aus Sicht der AWO ist angesichts der Preis- und Mietentwicklung zu prüfen, ob eine jährliche Anpassung aller Parameter möglich ist.

## **Neufestlegung der Mietstufen (Anlage zu § 1 Absatz 3 WoGPlus-E/ Änderung der Wohngeldverordnung)**

### ***Inhalt des Gesetzentwurfes***

Der Gesetzentwurf sieht eine Neufestlegung der Gemeinden und Kreise zu den Mietstufen vor. Die Datengrundlage der dafür durchgeführten Berechnungen des Statistischen Bundesamtes wird dafür zu den Stichtagen 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2020 aktualisiert. Insgesamt werden 223 Gemeinden ab 10.000 Einwohner\*innen sowie 31 Kreise mit Gemeinden unter 10.000 Einwohner\*innen und gemeindefreien Gebieten heraufgestuft. Herabstufungen sind für 187 Gemeinden und 17 Kreise vorgesehen. Der Gesetzentwurf enthält den Verweis, dass die isolierten Wirkungen der Herabstufungen auf die Wohngeldhaushalte in aller Regel durch die anderen im Gesetzentwurf vorgesehenen Anpassungen überkompensiert werden würden.

### ***Bewertung der AWO***

Die durch die Wohngeldreform vorgenommenen Änderungen der Wohngeldverordnung hinsichtlich der Mietstufen erscheinen angesichts der steigenden Mieten der vergangenen Jahre aus Sicht der AWO auf den ersten Blick kontraintuitiv, da sich kaum prozentuale Unterschiede in der Zuordnung zu den Mietstufen zwischen den beiden Vergleichszeitpunkten ergeben. So drängt sich zum Beispiel die Frage auf, wieso die Stadt Münster im Gesetzentwurf von der Mietstufe V auf die Mietstufe IV herabgesetzt wurde, da dies der Entwicklung des Mietspiegels der Stadt widerspricht. Zwar enthält der Gesetzentwurf den Hinweis, dass die Herabstufungen auf die Wohngeldhaushalte durch die gleichzeitige Erhöhung des Leistungsniveaus in der Regel überkompensiert werden würden, aus Sicht der AWO muss der Gesetzgeber jedoch dafür Sorge tragen, dass sich für keinen bereits wohngeldberechtigten Haushalt eine finanzielle Schlechterstellung im Vergleich zum Status Quo ergibt.

Im Zusammenhang mit den zahlreichen Änderungen wünscht sich die AWO überdies insgesamt mehr Transparenz und detailliertere Informationen über die Wirkungsweise der zahlreichen Anpassungen, welche sich auf das Leistungsniveau auswirken. Ein Verweis auf eine durchschnittliche Erhöhung des Wohngeldes für bereits wohngeldberechtigte Haushalte um 190 Euro ist aus Sicht der AWO unzureichend, um die

Wirkungen der vorgenommenen Anpassungen anhand objektiver Kriterien abschließend bewerten zu können. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Haushaltskonstellationen nur in unzureichendem Maße von den Änderungen profitieren werden. Einen Verweis auf die nach Haushaltsgröße sehr stark variierende Wirkung enthält zum Beispiel auch der Kurzbericht des Instituts der Wirtschaft (vgl. IW-Kurzbericht 77/2022), welches mit der Simulation der Wirkungen der Wohngeldreform vonseiten des Ministeriums beauftragt worden ist.

Die AWO fordert den Gesetzgeber daher dazu auf, im Zuge einer Evaluation der Gesetzesfolgen eine umfassendere Wirkungsanalyse der Anpassungen im Wohngeld vorzulegen und in diesem Kontext die Frage zu beantworten, ob und wie viele der bereits wohngeldberechtigten Haushalte von den geplanten Änderungen gar nicht profitieren oder im Vergleich zum Status Quo sogar schlechtergestellt werden.

## **Verlängerung des Bewilligungszeitraums und Möglichkeit der erneuten Antragsstellung (§ 25 WoGPlus-E i.V.m. § 27 WoGPlus-E)**

### ***Inhalt des Gesetzentwurfes***

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Bewilligungszeitraum unter Berücksichtigung der zu erwartenden maßgeblichen Verhältnisse verkürzt, geteilt oder bei voraussichtlich gleichbleibenden Verhältnissen auf bis zu 18 Monate verlängert werden kann.

Im Falle einer Verlängerung des Bewilligungszeitraums auf bis zu achtzehn Monate, kann es bei einer zeitnah nach Bescheidung eintretenden Erhöhung der Miete oder Belastung zu einer über den Regelbewilligungszeitraum von zwölf Monaten hinausgehenden Belastung der Wohngeldhaushalte kommen. Um in diesen Fällen eine Schlechterstellung der betroffenen Wohngeldhaushalte zu vermeiden, wird auch diesen bei einer Erhöhung der Miete oder Belastung um mindestens 10 Prozent nach Ablauf des Regelbewilligungszeitraumes von zwölf Monaten die Möglichkeit eröffnet, einen Antrag auf Neubewilligung des Wohngeldes zu stellen, um ein erhöhtes Wohngeld erhalten zu können.

### ***Bewertung der AWO***

Die AWO begrüßt, dass der Gesetzentwurf die Möglichkeit einer Bewilligung des Wohngeldes von bis zu 18 Monaten vorsieht. Dies dient der Reduzierung von Verwaltungsaufwand in den leistungsgewährenden Stellen und entlastet im gleichen Maße Bürger\*innen, deren Einkommens- und Wohnverhältnisse sich in der Praxis häufig als sehr stabil erweisen, wie z.B. bei Rentner\*innen.

Die Möglichkeit der erneuten Antragsstellung nach zwölf Monaten im Falle von Mietsteigerungen oder Mehrbelastungen um mehr als zehn Prozent in diesem Zusammenhang ist aus Sicht der AWO begrüßenswert. Dadurch werden Wohngeldbeziehende trotz erstmaliger Bewilligung für einen längeren Zeitraum als zwölf Monate



nicht schlechter gestellt, sollten sie sich in der Zwischenzeit deutlichen Mehrbelastungen ausgesetzt sehen.

## **Vorläufige Zahlung (§ 26a WoGPlusG-E)**

### ***Inhalt des Gesetzentwurfes***

Nimmt die Auszahlung des Wohngeldes längere Zeit in Anspruch, kommt die vorläufige Zahlung von Wohngeld in Betracht, wenn dies nach den Umständen des Einzelfalles oder unter Berücksichtigung der Geschäftslage der Wohngeldbehörde, zum Beispiel aufgrund erhöhten Antragsaufkommens, erforderlich ist. Die vorläufige Zahlung steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung, sollte sich herausstellen, dass kein Wohngeldanspruch bestanden hat.

### ***Bewertung der AWO***

Die AWO begrüßt die Absicht des Gesetzgebers, mit der Neuregelung potenziell Berechtigte zügig unterstützen zu wollen. Dies ist angesichts der gestiegenen Kosten dringend notwendig, um Entlastungen in der von den Preissteigerungen stark betroffenen unteren Mittelschicht zu organisieren und Verschuldungssituationen gar nicht erst entstehen zu lassen.

Was zunächst positiv klingt, hat aus Sicht der AWO jedoch auch seine Schattenseite: So müssen Wohngeldempfänger\*innen auf die Auszahlung des Wohngeldes zurzeit mit Wartezeiten von 6 bis 12 Monaten rechnen – und dies ist aus Sicht der AWO deutlich zu lange. Die einzige Antwort auf dieses Problem kann nicht die vorläufige Zahlung des Wohngeldes mit dem Vorbehalt der späteren Rückzahlung sein. Die AWO fürchtet, dass es so zu Sachverhalten kommt, in denen die antragstellenden Personen unberechtigt Wohngeld empfangen und dieses dann zurückgefordert wird. Nicht auszuschließen sind Fälle, in denen die Empfänger\*innen durch die spätere Rückzahlungsforderung in erhebliche finanzielle Nöte kommen. Zusätzlich zur Möglichkeit der vorläufigen Zahlung regt die AWO daher eine Aufstockung der Verwaltungskräfte in den Wohngeldbehörden an, die angesichts der erheblichen Erweiterung des Berechtigtenkreises (um 1,4 Millionen Haushalte) im Bereich des Wohngeldes dringend notwendig erscheint.

## **III. Schlussbemerkungen**

Insgesamt ist die mit dem Gesetzentwurf vorgelegte Reform des Wohngeldes aus Sicht der AWO zu begrüßen, da dadurch viele Menschen finanziell unterstützt werden. Angesichts der steigenden Wohnkosten und der allgemein steigenden Lebenshaltungskosten ist dies in der aktuellen Situation dringend geboten, um den sozialen Zusammenhalt in der Gesellschaft zu wahren und niemanden zurückzulassen.

Gleichzeitig fordert die AWO die Bundesregierung dazu auf, die weiteren im Koalitionsvertrag vereinbarten wohnungspolitischen Vorhaben zügig umzusetzen. Denn das Wohngeld-Plus Gesetz löst nicht das Problem der seit Jahren stark steigenden Mieten sowie das Problem fehlenden bezahlbaren Wohnraums. Eine Ausweitung des Angebots im Bereich des sozialen und gemeinnützigen Wohnungsbaus sowie die Einführung einer effektiven Mietpreisbremse sind daher aus Sicht der AWO unverzüglich umzusetzen.

AWO Bundesverband  
Berlin, im November 2022